

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz -Musikschulgebührensatzung- vom 31.05.1999 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 02.04.2008.**

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – jeweils in ihren derzeit geltenden Fassungen – in seiner Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung- vom 31.05.1999 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 02.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

“(1) Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 2 bis 4 Musikschulsatzung beträgt jeweils 264,00 EUR pro Schuljahr (mtl. 22,00 EUR). Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 1 a und b Musikschulsatzung beträgt jeweils 132,00 EUR für sechs Monate (mtl. 22,00 EUR).“

2. In § 5 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

“Für alle auswärtigen Schüler, die ein Instrumental- und/oder ein Vokalfach belegen, wird ein Zuschlag auf die jeweilige Gebühr nach Maßgabe des Abs. 3 erhoben.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

“(3) Die Gebühren nach Abs. 2 betragen pro Person bei/für:

- a) Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche für:

Unterricht in Gruppen zu 6 oder mehr Personen	276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR)
---	--------------------------------

auswärtige Schüler	288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)
--------------------	--------------------------------

Unterricht in Gruppen zu 4 oder 5 Personen	336,00 EUR (mtl. 28,00 EUR)
--	--------------------------------

auswärtige Schüler	354,00 EUR
--------------------	------------

	(mtl. 29,50 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen	384,00 EUR (mtl. 32,00 EUR)
auswärtige Schüler	402,00 EUR (mtl. 33,50 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen (Erwachsene)	492,00 EUR (mtl. 41,00 EUR)
auswärtige Schüler	516,00 EUR (mtl. 43,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen	516,00 EUR (mtl. 43,00 EUR)
auswärtige Schüler	540,00 EUR (mtl. 45,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (Erwachsene)	660,00 EUR (mtl. 55,00 EUR)
auswärtige Schüler	690,00 EUR (mtl. 57,50 EUR)
b) Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche	624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)
auswärtige Schüler	654,00 EUR (mtl. 54,50 EUR)
Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche (Erwachsene)	768,00 EUR (mtl. 64,00 EUR)

auswärtige Schüler	804,00 EUR (mtl. 67,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde	852,00 EUR (mtl. 71,00 EUR)
auswärtige Schüler	894,00 EUR (mtl. 74,50 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (Erwachsene)	1152,00 EUR (mtl. 96,00 EUR)
auswärtige Schüler	1212,00 EUR (mtl. 101,00 EUR)
c) Ensemblefächer ohne Hauptfachunterricht (nach § 7 Ziffer 7 und 8 Musikschulsatzung)	120,00 EUR (mtl. 10,00 EUR)
Erwachsene	252,00 EUR (mtl. 21,00 EUR)
d) Musiktheater mit verschiedenen Formen des Dramatischen Unterrichtes zu 45 Min. pro Woche	120,00 EUR (mtl. 10,00 EUR)
Erwachsene	228,00 EUR (mtl. 19,00 EUR)
e) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) ohne Hauptfachunterricht	240,00 EUR (mtl. 20,00 EUR)“

4. § 5 Abs. 4 Buchstabe e) erhält folgende neue Fassung:

“e) Gitarrenakademie

Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Woche	1560,00 EUR (mtl. 130,00 EUR)
--	----------------------------------

auswärtige Schüler	1632,00 EUR (mtl. 136,00 EUR)
--------------------	----------------------------------

Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Monat	516,00 EUR (mtl. 43,00 EUR)
--	--------------------------------

auswärtige Schüler	540,00 EUR (mtl. 45,00 EUR)
--------------------	--------------------------------

Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (45 Min.) pro Woche	960,00 EUR (mtl. 80,00 EUR)
--	--------------------------------

auswärtige Schüler	1008,00 EUR (mtl. 84,00 EUR)“
--------------------	----------------------------------

5. § 6 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

“a) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Familienmitglieder die Musikschule, ergibt sich folgende  
Gebührenstaffelung:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Familienmitglied<br>(Familienmitglied mit der höchsten Gebühr)      | = 100 % |
| 2. Familienmitglied<br>(Familienmitglied mit der zweithöchsten Gebühr) | = 80 %  |
| 3. Familienmitglied<br>(und jedes weitere Familienmitglied)            | = 50 %“ |

6. § 6 Absatz 3 Satz 7 erhält folgende neue Fassung:

“Der teilweise Erlass gliedert sich wie folgt:

101 % - 125 % der Regelsätze der Sozialhilfe = 50 %

126 % - 150 % der Regelsätze der Sozialhilfe = 30 % Ermäßigung.“

## Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

---

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den .....

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister